

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Vertragspartner Verein PFF FFS 18 EXPLORE

1. Allgemeine Bestimmungen (AGB)

- Der Verein PFF FFS 18 EXPLORE wird im Folgenden als „Veranstalter“ bezeichnet.
- Sämtliche vom Veranstalter während der Zeit vom 17. bis 19. August 2018 zur Verfügung gestellten Produkte und Dienstleistungen werden nachfolgend „Das Festival“ genannt.
- Die nachstehenden AGB gelten für die Vertragspartner, insbesondere Standbetreiber/innen, sofern diese als Teil des Vertrags erwähnt sind.
- Das Festival findet bei jeder Witterung im Freien statt. Bei Anzeichen für Wetterereignisse, welche die Sicherheit gefährden, behält sich der Veranstalter eine Absage oder einen Abbruch des Festivals vor.
- Den Anweisungen des Personals des Veranstalters ist unbedingt Folge zu leisten.
- Für Standbetreiber/innen gelten die vertraglich geregelten Zugangszeiten.
- Der Veranstalter behält sich das Recht vor, ohne vorherige Ankündigung die Einlasszeiten zu ändern. Für Verzögerungen beim Einlass übernimmt der Veranstalter keine Haftung.
- Am gesamten Festival ist neben alkoholfreien Getränken ausschliesslich vergorener Alkohol erlaubt. Gebrannter Alkohol (Schnaps, Liköre etc.) wird nicht toleriert und durch die Security konfisziert.
- Das Mitbringen von Hausrat, Sperrgut, Glaswaren, pyrotechnischen Gegenständen, brennbaren Flüssigkeiten sowie Waffen ist verboten. Bei Nichtbeachtung erfolgt Verweis vom Festivalgelände ohne Rückerstattung des Eintrittspreises.
- Die Einfuhr von Getränken auf das Festivalgelände ist untersagt. Die Einfuhr von Getränken auf den Zeltplatz ist auf zwei Liter (PET, Tetra Pak etc.) in frei wählbaren Einheiten pro Person beschränkt. Die Einfuhr von Bierfässern und Glasbehältern ist in jedem Fall untersagt.
- Für Vertragspartner des Veranstalters bilden die vorliegenden AGB einen akzeptierten Vertragsbestandteil.
- Den vorliegenden AGB widersprechende Vertragsbedingungen der Gegenpartei werden vom Veranstalter nicht akzeptiert.

2. Programm

2.1. Musikprogramm

- Der Veranstalter hat keinerlei Einfluss auf Gestaltung und Inhalt der Darbietungen der Künstler/innen. Der Veranstalter übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung.
- Der Veranstalter behält sich das Recht vor, ohne vorherige Ankündigung das Programm zu ändern.

2.2. Bild-, Ton-, Film- und Videoaufnahmen

- Audio- und Videoaufnahmen der am Festival auftretenden Bands sind nicht erlaubt. Fotografieren für den privaten Gebrauch ist grundsätzlich gestattet. Das Mitbringen von professionellen digitalen und analogen Systemkameras mit Wechselobjektiven sowie Filmkameras ist jedoch untersagt.

- Die kommerzielle Nutzung und Verwertung von Bild, Ton-, Film-, und Videoaufnahmen von den am Festival auftretenden Künstler/innen, von Besucher/innen oder Festivalinfrastruktur ist grundsätzlich untersagt.
- Zuwiderhandlungen können strafrechtlich verfolgt werden.
- Bei Missachtung dieser Verbote behält sich der Veranstalter die Geltendmachung sämtlicher Rechtsansprüche unter sämtlichen Rechtstiteln ausdrücklich vor.
- Den Partnern ist auch bewusst und sie sind damit einverstanden, dass aus Gründen der Sicherheit und zur Ahndung von Zuwiderhandlungen während des Festivals Videoaufnahmen des Festivalgeländes und des Eintrittsbereiches gemacht werden können.

2.3. Lärmemissionen

- Bei Konzerten kann aufgrund der Lautstärke Gefahr von möglichen Hör- und Gesundheitsschäden bestehen. An neuralgischen Orten vor der Bühne wird Gehörschutz abgegeben. Insbesondere werden solche in Bars zur Wegnahme bereitgestellt.
- Der Veranstalter lehnt jegliche Haftung für allfällige Hör- oder Gesundheitsschäden ab.

3. Zugang zum Festivalgelände

3.1. Sicherheit

- Der Ordnungsdienst des Veranstalters führt an sämtlichen offiziellen Eingängen und entlang dem Festivalareal, während der gesamten Dauer der Veranstaltung Sicherheits- und Einlasskontrollen durch.
- Den Anordnungen des Ordnungsdienstes ist unbedingt Folge zu leisten.
- Der Ordnungsdienst führt allenfalls in Zusammenarbeit mit den örtlichen Polizeibehörden stichprobenartig Taschenkontrollen und Leibesvisitationen durch.
- Das Recht, den Einlass aus wichtigem Grund zu verwehren, bleibt vorbehalten. Die Nichteinhaltung der vorliegenden AGB kann einen wichtigen Grund darstellen.
- Weitere rechtliche Schritte behält sich der Veranstalter ausdrücklich vor.

3.2. Installationen

- Jegliche Arten von technischen Installationen ohne schriftliche Genehmigung des Veranstalters sind untersagt.

3.3. Abfall

- Es dürfen weder Stroh noch sonstige Abfälle verbrannt werden.

4. Besondere Bestimmungen für Standbetreiber

4.1. Gesetzliche Bestimmungen

- Der Betrieb eines Standes ist nur aufgrund eines schriftlichen Vertrages mit dem Veranstalter erlaubt. Bestandteil dieses Vertrages sind die vorliegenden AGB.
- Der Standbetreiber muss die gesetzlichen Vorschriften über die Betreuung seines Standes kennen und einhalten.
- Es wird ausdrücklich auf die Befolgung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Lebensmittelgesetzes, hingewiesen.
- Jeder Stand benötigt einen Feuerlöscher und ist für die Organisation selber verantwortlich.

- Die Stände werden regelmässig durch den Veranstalter und die Behörden kontrolliert.
- Der Veranstalter kann beanstandete Stände sofort schliessen lassen.
- Im Falle einer Schliessung hat der Standbetreiber keinerlei Anspruch auf Rückerstattung der Standgebühren oder auf Schadenersatz und muss mit einer Verzeigung rechnen.
- Allfällige Verfahren, Verzeigungen und/oder Bussen gehen vollumfänglich zu Lasten des Standbetreibers (Nickeltests etc.)
- Die Stände dürfen unter keinen Umständen in Untermiete weitergegeben werden.
- Der Standbetreiber muss entweder mit der Vertragsperson identisch oder von dieser rechtsgültig bevollmächtigt sein.
- Standbetreiber trennen den Abfall in PET und restliche Stoffe und stellt diesen entsprechend zur Abholung bereit.
- Sonderabfälle wie Glas, Öle und Fette müssen durch Standbetreiber selbst fachgerecht entsorgt werden.
- Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Einhaltung dieser Verpflichtung zu kontrollieren und nach eigenem Ermessen Anweisungen zu erteilen. Zuwiderhandlungen werden mit einer Busse belastet.

4.2. Verpflegungsstände

- Der Verkauf von Ess- und Trinkwaren ohne schriftliche Genehmigung des Veranstalters ist untersagt. Foodstände dürfen keine Getränke verkaufen, falls nicht anders mit dem Veranstalter vereinbart.
- Nach schriftlicher Bestätigung durch den Verantwortlichen des Veranstalters gilt der Stand als abgenommen.
- Standbetreiber müssen Mehrweggeschirr über den Veranstalter beziehen und nur dieses darf während dem Festival verwendet werden
- Standbetreiber, welche das Gelände ohne Standreinigung verlassen, oder kein unterschriebenes Abnahmeprotokoll vorweisen können, verpflichten sich zu einer pauschalen Zahlung von mindestens CHF 400.-
- Allfälliger Reinigungsaufwand wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

4.3. Haftung der Standbetreiber

- Der Standbetreiber ist für die Sicherheit seines Standes selbst verantwortlich (s. Ziffer 7 der AGB).
- Für Schäden, die der Standbetreiber dem Veranstalter oder Dritten zufügt, ist er vollumfänglich haftbar.

4.4. Werbung

- Es ist untersagt, in jeglicher Form Werbung für andere Firmen, Organisationen oder Anlässe zu machen, falls diese keine offiziellen Sponsoren des Festivals sind oder falls die Werbung nicht explizit mit dem Veranstalter vereinbart wurde.

4.5. Stände des Veranstalters

- Der Veranstalter behält sich das Recht vor, eigene Stände (sowohl Non-Food als auch Verpflegungsstände) zu betreiben.

5. Verkehr

5.1. Zufahrt für Standbetreibende

- Die Zufahrt zum Gelände ist – mit Bewilligung des Veranstalters – auf definierten Zufahrtswegen gestattet. Am Donnerstag, 16. August 2018, um 22:00 Uhr müssen alle Fahrzeuge das Gelände verlassen haben. Ausnahmen nur mit schriftlicher Bewilligung des Veranstalters.
- Fahrzeuge, welche sich nicht an die vom jeweiligen Verantwortlichen des Veranstalters vorgegebenen Einfahrtszeiten halten, können nicht eingelassen werden oder haben mit langen Wartezeiten zu rechnen.
- Die Ein- und Ausfahrt für Non-Food-Standbetreiber ist ausschliesslich zwecks Auf- und Abladen der Waren erlaubt. Während des Festivals haben Non-Food-Standbetreiber keine Zufahrt zum Festivalgelände.
- Die Ein- und Ausfahrt für den Warennachschub von Verpflegungsstandbetreibern wird im Verpflegungsstandbetreibervertrag separat geregelt.
- Nur Fahrzeuge mit an der Frontscheibe befestigter Fahrbewilligung haben Zutritt zum Festivalgelände.
- Fahrbewilligungen, Eintritte und Einfahrtsplan sowie allfällige Standnummern und ein Geländeplan werden den Standbetreibern mit dem Vertrag zugeschickt oder persönlich übergeben.
- Die Strasse muss ständig frei bleiben. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift wird das Fahrzeug auf Kosten des Fahrzeugbesitzers abgeschleppt.

5.2. Parking für Standbetreiber/innen

- Parkieren ausserhalb der dafür speziell gekennzeichneten Zonen ist strengstens untersagt.
- Unbefugt abgestellte Fahrzeuge werden ohne Voranmeldung und auf Kosten des Halters abgeschleppt. Der/Die Fahrzeughalter/in wird kostenpflichtig und hat alle Aufwendungen zu tragen, sobald der Abschleppwagen bestellt ist.
- Beim Parkieren ist den Anweisungen des Ordnungsdienstes unbedingt Folge zu leisten.
- Zufahrt zum Festivalparkplatz ist nur mit im Vorfeld erworbenem Parkticket möglich.
- Das Parkticket zu sFr. 40.- berechtigt zur Zufahrt auf den Festivalparkplatz und zum Parkieren bis am Sonntag.
- Das Übernachten auf dem Festivalparkplatz erfolgt auf eigene Verantwortung.
- Das Parkieren von Fahrzeugen erfolgt auf eigene Gefahr. Falsch parkierte Fahrzeuge werden auf Kosten des Halters abgeschleppt.
- Es sind nach Möglichkeit öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Der Erwerb eines 3-Tagespasses berechtigt zum Bezug eines SBB-Rabattgutscheins. Die SBB-Gutscheine sind nicht übertragbar.

6. Infrastruktur/Aufbau für Standbetreiber

- Der Aufbau der Infrastruktur muss bis spätestens Donnerstag, 16. August 2018, um 22:00 Uhr abgeschlossen sein.

7. Helfer/innen

- Für Helfer/innen gelten die gleichen Regeln wie für die Besucher/innen sowie die Regeln gemäss Helfervereinbarung.

- Die Helfervereinbarung muss von jeder/jedem Helfer/in unterzeichnet werden und ergänzt diese AGB.
- Helfer/innen müssen wie die Festivalbesucher/innen mindestens 16-jährig sein. Helfer/innen, die hinter einer Bar arbeiten, müssen mindestens 18-jährig sein.

8. Haftung

- Der Veranstalter schliesst jegliche Haftung für eigenes und fremdes Handeln aus, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Der Veranstalter haftet insbesondere nicht für Personen- und Vermögensschäden, die Festivalbesucher/innen oder Standbetreiber/innen von Dritten zugefügt werden.
- Der Veranstalter versichert ihr von Dritten miethalber zur Verfügung gestellte Gegenstände im adäquaten Rahmen. Bestehende Versicherungen sind vorleistungspflichtig, es besteht lediglich ein subsidiärer Versicherungsschutz durch den Veranstalter.
- Der Veranstalter kann für verlorengegangenes oder gestohlenen Eigentum der Festivalbesucher/innen nicht haftbar gemacht werden. Fundsachen werden beim Infostand des Festivals deponiert und zwei Wochen nach dem Festival dem Fundbüro der Stadt Liestal übergeben.

9. Schadenersatz

- Schadenersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Veranstalter, seine gesetzlichen oder statuarischen Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt haben.
- Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind bei leichter Fahrlässigkeit auf den Ersatz des vorhersehbaren Schadens beschränkt.

10. Datenschutz

- Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die von Besuchenden und Dritten im Rahmen des Anlasses erfassten Angaben wie namentlich Namen, Adresse, Geburtstag u.Ä., an Dritte weiterzugeben.
- Website: Wir erlauben uns, die Besucher/innen der Website mittels Google Analytics zu tracken und diese Daten ausschliesslich für eigene Zwecke zu verwenden. Die gesammelten Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.
- Der Veranstalter hat das Recht, während dem Festival Foto- und Videoaufnahmen zu machen und im Rahmen der Medienarbeit uneingeschränkt zu verwenden, also insbesondere auf der Webseite und auf Social Media in originaler oder veränderter Form hochzuladen. Personen, die in diesen Aufnahmen gezeigt werden, treten sämtliche Rechte an den Veranstalter ab. Der Veranstalter verpflichtet sich, die Aufnahmen nicht weiter zu verkaufen, kann sie aber anderen Organisationen mit nicht-kommerziellen Zielen unentgeltlich zu Werbezwecken zur Verfügung stellen.

11. Zahlungskonditionen

- Der Veranstalter hält sich generell an ein Zahlungsziel von 60 Tagen. Vorauszahlungen werden wie vertraglich vereinbart geleistet.

12. Schlussbestimmungen / Gerichtsstand

- Änderungen zu diesen AGB bedürfen der Schriftform.
- Diese AGB werden auf der Website www.pff18.ch für alle zugänglich gemacht. Schwerwiegende Änderungen werden angemessen kommuniziert.

- Nebenabreden werden keine vorgenommen.
- Der Veranstalter behält sich die jederzeitige Änderung der vorliegenden AGB vor.
- Diese AGB gelten als integrierender Bestandteil aller den Verein PFF FFS 18 EXPLORE betreffenden Verträge.
- Als Gerichtsstand und Erfüllungsort für sämtliche Streitigkeiten aus den vorliegenden AGB wird Basel vereinbart.

Version: 05.06.2018